



KOA 1.960/18-321

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH (FN 303804 x beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie unter der Internetadresse „www.dieabstauber.at“ den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Die ABSTAUBER“ bereitstellt, ohne ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2018 nahm die Sky Österreich Fernsehen GmbH bei der KommAustria eine Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes „Die ABSTAUBER“ vor. Aus dem Schreiben ging hervor, dass der angezeigte audiovisuelle Mediendienst auf Abruf im Zeitpunkt der Anzeige bereits angeboten und somit jedenfalls bereits seit 08.08.2018 bereit gehalten wurde.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 28.08.2018 das gegenständliche Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen verspäteter Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein und forderte die Sky Österreich Fernsehen GmbH zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 teilte die Sky Österreich Fernsehen GmbH im Wesentlichen mit, letztere habe von der Österreichischen Fußball-Bundesliga im Frühjahr 2018 exklusive Lizenzrechte an der höchsten Spielklasse des österreichischen Herrenfußballs erworben. Als exklusiver Lizenznehmer habe sie sich lange auf die neue Saison, die Ende Juli 2018 gestartet sei, vorbereitet und neue Sendeformate kreiert. Im Rahmen dieser intensiven und zuletzt auch zunehmend hektischen Vorbereitungen auf die neue Saison sei tatsächlich leider übersehen

worden, dass auf der Website eines neuen Sendeformates „www.dieabstauber.at“ die bereits gezeigten Episoden zum Abruf bereit gehalten werden sollten. Nachdem dieser Umstand bekannt geworden sei, habe die Sky Österreich Fernsehen GmbH unverzüglich am 08.08.2018 die erforderliche Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria eingebracht. Die gesetzlich vorgesehene Frist von zwei Wochen vor Aufnahme des Dienstes habe leider nicht mehr eingehalten werden können. Die Sky Österreich Austria Fernsehen GmbH entschuldige sich ausdrücklich für dieses Versehen und ersuche darum, die KommAustria möge keine schwerwiegende Rechtsverletzung feststellen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH stellt zumindest seit 08.08.2018 unter der Internetadresse „www.dieabstauber.at“ den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Die ABSTAUBER“ bereit. Bereitgestellt werden zahlreiche Videos in Form von bereits im Satellitenfernsehprogramm "Sky Sport Austria" ausgestrahlten Sportsendungen zum individuellen Abruf. Thematisch liegt der Fokus auf der Tipico Bundesliga und den österreichischen Legionären in der österreichischen Bundesliga.

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH zeigte der KommAustria den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf mit Schreiben vom 08.08.2018 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf der Anzeige der Sky Österreich Fernsehen GmbH vom 08.08.2018, ihrer Stellungnahme vom 05.09.2018 sowie der Einsichtnahme in die Internetadresse „www.dieabstauber.at“ durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

3. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH zumindest seit 08.08.2018 unter der Internetadresse „www.dieabstauber.at“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt.

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 08.08.2018. Da die Sky Österreich Fernsehen GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr

kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-321“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.05.2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)